

W^{II} Bschiedt

der Römischen Königlichen
Majestatt / vnd der berordneten Chur-
fürsten / Fürsten / vnd Stende / für sich / vnd
in namen aller anderer gemeynner des heyl-
igen Reichs Stende zu Speyer /
ANNO. M. D. LVII.
außgericht.

Mit Römischer Königlicher Majestat Gnad vnd
Priuilegio in Sechs Jahren mit nach zutrecken.

Gebruckt in der Churfürstlichen Scatt
Meyntz / durch Franciscum Behem / ANNO
DOMINI, M. D. LVII.



SIGISMUNDUS
KAROLUS
DUX
POLONIAE
ET
CZECHEI
ANNO. M. D. LXXXV.

ANNO. M. D. LXXXV.
ANNO. M. D. LXXXV.

D. MINI. W. D. LAF.



SIGISMUNDUS
KAROLUS
DUX
POLONIAE
ET
CZECHEI

Der Ferdinand von
Gottes gnaden / Rö-
mischer König/ zu al-
len zeiten Lehrer des
Reyds / In German-
ien zu Hungern/ Be-
hain / Dalmatien/
Croatien/vnd Schla-
uomie/ce. König/ In-
fant im Hispanien/
Erzherzog zu Öster-
reich/Herzog zu Burgundi/zu Brabant/zu Steyer/
zu Kernten/zu Krain/zu Lüzenburg/vnd zu Witem-
berg/Ober vnd Nider Schleßen / Fürst zu Schwaz-
en/Ulargaff des heyligen Reichs zu Bults-
gaw/zu Merbern/Ober vnd Nider Laufnig/Gefürs-
ter Graff zu Habsburg/zu Tyrol/zu Pfirt/zu Kiburg
vnd zu König/ce. Landegraff in Lissabon/Herz auf der
Windischen March/zu Portenau/vnd zu Salmis/ce;

Bekennen öffentlich / vñ thän künd allermenglich.
Nach dem anß dem Reyctag im fünff und füngzig-
sten Jar zu Augspurg gehalten/der Röm. Reyf. Mayt.
vnsers lieben Brüders / vnd Herren Cammergerichts
Ordnung durch vns / vnd gemeine Stände widerumb
erschein/enewert/vnd ahn etlichen orten geendert/vnd
aber in etlichen/ auch fürbrachten/vnd in ein Memorial
Zettel verfaßte Articul ausserhalb bestendig berichts
der Cammerrichter vnd Beyfiger damals enderungen
einzufür/nicht für Rahtsam angesehen/Derowegen/
vnd zu noch Lehrer des Rey. Cammergerichts erklüs-
digung/ auch was sich weiter für mangel/ vñ gebrechen
in berüter Ordnung erhalten möchten/dieselbigen von
Cammerrichter vnd Beyfigern/ sampt jren gütbedün-
cken/wie denen zugeggnen anzuböden / wir mit den

A ii Stenden/

Abschied zu Speyer

Stenden / vnd der abwesenden Bortschafften / so auf angeregtem Reychstag erschienen / vns endeschlossen / das auß den Ersten tag des Monats May verschenes Sechs vnd fünffzigsten Jars das Beyerlich Cammergericht ordenlicher weise durch den Keyß. Mayt. vnsers Lieben Büders vnd Herzen Commissarien / vñ der Stende Visitatorum / denen damals die andern / vns fer / vnd des Heiligen Reychs Churfürsten / etlich Fürsten vnd Stende / wie die in dem Abschied bemelte Reichstags benant / Als Extraordinarii Visitatores zus geordnet / die Visitation / vnd was feriner in demselbigen Abschied der obhalben begriffen zuverrichten / ver mög / vñ inhalte der Ordnung visitir werden solt / Welche dann zu obgedachter zeyst solch werck der Visitation fürgenommen / dasselbig zu ende gebracht / Darauff auch ihre Relation gehaltene Visitation ahsn ihr Liebd / vnd Keyserlich Maiestat gestelt / mit dem Abschiedt durch sie verfaß / zu sampt etlichen mehr beygelegten Articulis gemeynen Stenden / vnd der abwesenden Rechten / Bortschafften / vnd Gesandten auff dem Jüngst gehaltenen Regensburgischen Reychstag für gebracht.

¶ Vnd aber auf vrsachen in dem jengedachten Reychstage Abschied angezogen / solcher Articul der Justitien damals nicht abgehändlet werden mögen / Und der obhalben ein verordnung / von wegen / vnd ahs stat der Keyserliche Mayt. vnsers Lieben Büders vñ Stein / vnd für vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende angestelt auff den Sonntag Exaudi den 30. May jüngsthen zu Speyer einzukommen / die Acten beder

Imiar 1557 pffgericht.

beder des 56. vnd Sieben vnd fünffzigsten Jars visitationen zu berahschlagen / Auch von wegen vñfer / vnd gemeiner Stende / sich darüber zuvergleichen / Dind was durch sie also verglichen / endeschlossen / vnd das auff verabschiedet / Das solt im Reych gehalten / ins werk gericht / vnd volnzogen werden ferners inhalts angereges Abschieds.

¶ Vnd darauff vnsere Commissarien / auch der geordneten Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / Rechte Befehlhaber / vnd Gesandten mit volkommenem ges walker schien / vñ beder berürter Visitations / Acten / Relatione / Abschied / einbrachte Grauamina / beschwerden / bedencken / Und dorauf erfolgte bericht / auch was mehr eingefallen / ein jedes in seiner Ordnung berahschlagt / sich in krafft gedachts Regensburgischen Abschieds darüber verglichen / endeschlossen / vnd vns solche ihre berahschlagung / vergleichung / vnd beschluß fürbracht.

¶ Das wir demnach an stat der Röm. Key. May. vnsers lieben Büders vnd Herzen / auch für vns selbst / Als Römischer König gemelter vnsrer Commissarien / der geordneten Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / Rechten / Befehlhaber und Gesandten an stat / vnd von wegen gemeiner Stende vermelte berahschlagung / vergleichung vñ beschluß / vns gnediglich wogefallen / dieselbig approbit / bekräftigt / bestätige / vnd in diesem als vnsfern / vñ gemeiner Stende Abschied stellen / seyc / vñ das Reich / Teutischer Nation / gemeinlich aufzun den lassen.

A ij

G Vlem

Abschiedt zu Speyer

¶ Nemlich / Als zu anfang in angeregten Acten
einerleibt / Das in den vorigen Visitationen etliche
beschriebene Visitatoren auf den Stenden ahn ihz statt
Personen / die nicht iher Rechte / oder sonst zu solchem
werk der Visitation nicht qualificirt / etlich aber Per-
sonen / so dem Cammergericht noch mit pflichten ver-
wande / oder so newlich dawon kommen / das diesel-
bigenselbst nach Personae visitandae geacht werden mö-
gen geschild. Derowegen es sich nicht wol ges-
zimpt / sey auch vnder den Visitatoribus zugelassen/
darauf dann gefolgt / das die Commisariaten / vnd andere
Visitatoren / oder der selbigen Rechte hierüber inn
disputation erwachsen / Ob solche zu zulassen / oder nicht/
dardurch sich die zeit verweilet / Auch diese Personen
mit iherer Herrschaften / vnd iherem selbst vnuwillen
von den Visitationen abgewiesen / dieses hinsüter zu-
vorkommen. So statuen / segen vnd ordnen wir
das hinsüter die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende
jedesmalz zu der Visitation beschrieden / ihere ansehnli-
che / daspfere / gelobte vnd geschworene Rechte / Syn-
dicos / oder Rabstfreunde / die in Jarß frist dem Cam-
mergericht nicht verpflicht gewesen zu den Visitationen
abfertigen sollen.

¶ Ferner nach dem hiebey inn der berathsclaus-
ung eingefallen / das nicht in allen fällen / vnd sachen
in den Cammergerichts Ordnung gewisse maß gege-
ben / oder versetzung beschieden / Auch iezund vnuer-
hentliche / vnd tägliche emfallende fall nicht mögen be-
dacht werden / Wodan fünffriglich einicher zweifels
hasser verstande in der Cammergerichts Ordnung / nicht

Imiar 1557 Vffgericht. 3

nicht dan Proces / sonder andere Articulos decisiuos an-
langende / oder sonst in des heyligen Römischen Reichs
Constitutionibus jegunder were oder sich fünffriglich
zuträge / dessen sich Cammerrichter vnd Beysitzer / in
pleno consilio / gemeinem Rechten nach nicht vergleichen
könten / So segen / ordnen / vnd wollen wir / das sie sol-
luchs ahn die Keysleriche Mayt / vnser Lieben Brüder
vñ Herzen / oder in dero abwesung auf dem Reich ahn
vns / vnd die Stende des Reichs durch vnsern Neuen
den Erzbischöffen / vnd Churfürsten zu Meynz / c.
Als Erzähnzerind des heyligen Reichs (Dessen Liebden
vñ sie der obalben sollen erfülchen) gelangen lassen / vnd
darüber erklärung / vnd befriedes er warten.

¶ Gegeben ist dies anno 1557 in Speyer / am 20. Februar im 11. Jahr
der regierung des Kaisers Philipp II. vñ Rom. In der 11. Regierung
des Kaisers Maximilian II. vñ Rom. In der 11. Regierung
des Kaisers Rudolf II. vñ Rom. In der 11. Regierung
des Kaisers Matthei II. vñ Rom.

¶ Dieweil auch inn den Visitationen sich erzeugt /
das erlich viel alter vnd newer Sachen definitiv / vnd
interlocutorie beschlossen / Und nach ihn nicht geringer
anzahl vineledigt vorhanden / welches dan rechthengis-
gen partheyen beschwertlich / vnd nachteilich / Und
aber die Ordinarij Assessores solche Sachen allein dis-
mals nicht expedieren mögen. So segen / ordnen /
vnd wollen wir / das zu jegiger Anzahl der Ordinarij
Beysitzer nach Sechzehn geschickte / vermöge der obo-
nung qualificirte Personen / welche zusampt / vnd neben
den Ordinarij Beysitzern / Als zäuer mützen die jegige be-
schlossene Sachen / vnd so noch täglich beschlossen wer-
den / erledigen mögen / Fünff vierthey Jarz ahn das
Keyslerich Cammergericht bestelt / vnd geordnet wer-
den sollen / Der gestalt das sie auß den Ersten tag des
Monats

Abschiedt zu Speyer

Monats Aprilis im Acht vnd fünffigsten Jar schrifft
fünffig in solchen ißren Standt antreten / vnd auf
den folgenden letzten tag Junij im 59. Jar ihz zeyt auf/
gehen / vnd sich enden / Und sollen die erscheinenden sich
gleich als baldt bey dem Cammergerichter anzeygen / vnd
ein jeder ahn sein ort geordnet werden.

¶ Im fall aber der Keyserliche Majestat/vnsers
Lieben Brüders vnd Herzen/oder vnserer Commissarij/
vnd der Stende Visitatorum in der Visitation auf den
Ersten tag May ihm angeregetem Neun vnd fünffig-
sten Jar künftig ermessnen würden / das die noturfft
erfordern thette / gedachte Extraordinarios noch lens-
ter zu behalten / So mögen sie die nach gelegenheit füts-
ter ein halb / oder ganz Jahr Continuiren vnd bleiben
lassen.

¶ Damit auch diese Extraordinarii allen mögli-
chen fleiß / wie sie dan schuldig sein werden / in erledi-
gung der Sachen fürzuwenden. So soll ihr jedem
Fünfhundert Gülden für sein jährlich Besoldung inn
gleicher wehrung/wie als dan den Ordinariis zu zelgen
beschlossen/ auch erfolgen/ vnd auf der ordentlichen vns
derhaltung des Cammergerichts vergnügt / vnd bes-
zalt werden.

T Auff

Im Jar 1557 pfgericht. 4

Off das auch in der obgesetzten anzahl der Extra-
ordinarien zu der angesetzen zeit ihres antretens keyn
mangel erscheyn. So wollen / vnd sollen wir ahn
Stadt der Key. May. vnd für vns vier Personen / vnd
dann die Sechs Churfürsten / vnd Sechs Kreis zu
der Presentation ahn das Cammergericht geordnet ein
jeder ein person / wie vorgemelt qualificirt / obgesetzten
ersten tag Aprilis gewislich zusetzscheynen / bestellen / vñ
dargeben:

¶ Und dieweyl für notwendig geachtet / fürnem-
lich den beschlossnen Sachen abzuholßen / vnd in dem
überigen so vil mehr schleuniger die Procesz zufürden/
diese Extraordinarias / wie vor vermeldet ahn das
Cammergericht neben dem ordinariis zustellen / sollich
wolmeyndt fürem hem den rechthengigen Parthey-
en zu ende ihrer Rechtfertigung desto vnuerlenger zu/
verhelfßen / ins werck zirichten. So sollen / vnd wollen
wir ahn Stadt der Key. Ma. vnsere lieben Brüders /
vnd Herzen für vns / auch die Sechs Churfürsten / vnd
Kreys ein jeder für sich selbst allen möglichen vleis an-
keren / deromassen / wie oberurt / gewebe / vnd erfärne
Personen darzu geben / die in referendo & votis sich der
Oednung gemeef erzeygen könnten. In dem wir /
vnd sie vns dieser beschreyden heyt zäuterhalten / das die
ihenigen / So vorhien ahn diesem Cammergericht ver-
theyl gewesen / oder aber andere an vnsfern / vnd iren
Höfen / vnd Diensten / oder sonst. Wo die zuerlangen /
an Gerichten / Rechten / vnd in Rechten gebraucht / vnd
geißt / für geschickt / vnd tauglich befunden / durch vns /
und sie bestellt / vnd an das Cammergericht bracht wer-
den.

B Darmit

Abschied zu Speyer

¶ Darmit auch die Ordinarii/vnd künftige Extras
ordinari/ Beysiger desto richtiger sich in jren Ämptern
zuerzeygen/vnd vngehindert der zweyssel/ So etwan
vnuergeshenlich einfallen möchten in Sachen fürzugehn.

¶ So sezen/Ordnun/vnd wöllen wir/das von bes-
den den Ordinarii/vnd Extraordinarii Beysigern/
Vier definiit Räthe geordnet/der gestalt das in einje-
den vier Ordinarii/vnd vier Extraordinarii zusam-
men gesetzt werden/ vnder denen zwen Rethen beschloss-
fene Acta vermöge der Ordnung / alleyn Referiren/
Decidiren/darin vrthetyl fassen/ vnd mit allen andern
Extraordinarii geschafften nicht beladen/Sonder wie
vermeldet des referirens/ vnd decidierens allein auf/
warten.

¶ Aber die andern zween Räthe die sollen Ordinarii/vnd Extraordinarii/ auch Extraudicial Sa-
chen/vnd geschefft/ vermöge der Ordnung/tractiren/
vnd verrichten.

¶ Jedoch so sollen die Rethen zu eynen jeden hal-
ben Jahr gleichet zthalten abgewechselt werden/der/
gestalt das die zum erstemal allein die beschlossen/sa-
chen referiert/nachmals die Ordinarii/ vnd Extraordi-
nari Sachen handlen/vnd die andern die Ordinarii
Räthe allein dieselbigen ztractirten antreten.

Vnd

Im Jar 1557 vffgericht.

¶ Und sollen doch alle Beysiger jedesmals ante pu-
blicationem sententiarum, zu abhözung der vrthetyl/vnd
beschydzt zu gewönlcher stundt samentlich in der Räthe
stuben erscheynnen/vnd nachmals die acht / so alleyn zu
den beschlossenen Sachen geordnet / in ihren Rath/ die
Sachen alleyn zreferieren sich als paldt begeben/vnd
zwo stundt beysammen bleyben. Aber die andern
zwen vnd dreissig in die Audienz gehen/vnd so baldt die
vrthetyl/vnd beylehen Publicitet/vnd verlefen/ sollen die
jhenigen/so von der Audienz abretn. Nemlich die als-
leyn zu den beschlossenen Sachen zreferiren geordnet/
auch zwo stundt / vnd die andern zu den Subplicatio-
nen ein jeder in sein Rath gehen. Da sich aber zu nechst
künftiger Visitation durch die Commissarios/vnd Vis-
statores befinden würde / Hierundter ein andere ver-
ordnung zt schleiniger abhandlung der beschlossenen sa-
chen/der Ordinarii/vnd Extraordinarii/Beysiger habs-
sen/Dann hieoben gestelt/fürzunhemmen / So sollen sie
zu befürderung der Justition/vnd abhelsung der recht
hengigen Sachen darundter verbesserung anzustellen
möge/ vnd macht haben.

¶ Verner/ Nach dem sich ein zimblicher aufstandt
zu des Cammergerichts vnderhaltung in verschienē zies-
len vff die anschläge etlicher Stend/ so bis dahero hin-
derstellig in endtsfangenem bericht/befindt. Wölcher/
so der ingebracht vnderlegt zu Erhaltung der Extra-
ordinarii notwendig. Und dan rechts/ vnd billich
das gleichet in den bezählungen vff die anschläge vnder
den Stenden gehalten werde/ So sollen die jhenigen/ so
noch etwas ahn das Cammergericht zabezalen schuls-
dig/dasselbig one verner verwägnerung oder vffzug/
B ij wie

Abschied zu Speyer

wie sie vermöge des heyligen Reichs Constitutionen / vnd Abhieden om das zürhun verbinden / vnd schuldig / bey vermeidung der Key. May. vnsers lieben Herders / vnd Heirin / vnser / vnmnd des heyligen Reichs schweren vngade nachzutragen / vnd bezahlen / damit vff hiewor des Fiscals handlung / Beschluf gegen ihnen mit Declaration zäwolnshart mit von nötten.

Ind soll nicht destoweniger des Key, Chambers gerichts Procurator fiscal hiemit abermals vnd von neuem seinen, gegen den seumigen angefengten Proces sen schleym nachzuseuen beuebt haben / vnd gegen den se, sich künftiglich / auch vngedosam / oder seumig in jfer Bezugalug erzeugen / wie sich gebürt / auch einstis liet procediren.

¶ Es sollen auch die personen so wie obgesetzt zu Extraordinarien von uns den Churfürsten, vñ Kreys sen ahn das Cammergericht zuordnen / da sie vns den Churfürsten, fürsten, vñ Stenden, oder sunst jemand mit pflichten vnd Leyden verwandte / derselbigen erlassen / Und auf diesen vnsfern Abschiedt / und die obgemelte im fünff und fünfzigsten Jahr zu Augspurg ernewert Cammergerichts Ordnung / wie die Ordentliche Beyziger gethan / globen vnd schwöten.

G Weytter. Nach dem bey dem Ersten Artikel
der

Im Jar 1557 vffgericht.

der Cammergerichts Ordnung / betreffend die Presen-
tation vnser / vnd des Reichs Churfürstes gezeigt / vnd
geordnet / das ein jeder Geistlicher Churfürst / eynen
der Rechten gelernt / und gewidrigt / wie in demselbigen
Titul vermeldet / Sie werden von der Ritterschafft
oder nicht / Und ein jeder auf den Weltlichen Churfürst
einen aus der Ritter schafft geborn / ernennen / vnd
Presentiren sollen / Vnd aber im dritten Titul

Presentiren sollen. Und aber im dritten Titul von geschicktheit der Personen des Cammerrichters vnd der Besitzer im S. Desgleichen sollen/ze. Im ersten theyl zu ende derselbigen/dieser Artikul der presentation halben/in ein zweifel gezozen Solden auffzheben auch gleichheit zwischen den Sechs Churfürsten zu erhalten/So declariren vnd erklernen wir die Ordnung abn beden angeregten orten/der gestalt / Dadie Geystlichen Churfürsten der Rechten gewürdigte / vñ die Weltliche Churfürsten aus der Ritter/chaft geborn zu zeittens ihres Liebden zupresentiren haben/vnd sollen vermöge der Ordnung/solche qualificierte/rind geschickte personen Respective nach möglichem angewendetem fleiß mit bekommen mögen / Das alsdann jals len jren Liebden/vnd ein/zen für sich beworstehen/frey/vnd zügelungen sein soll/ anf der Ritterschafft geborene ob die gleich der Rechten mit gewürdigte/oder aber gradierte/vnd der Rechten gewürdigte Personen /ob die gleich mit auf der Ritter/chaft gebora/doch vñ bede sell sonst der Ordnung allerding qualificiert gemäß zupresentiren/vnd darzugeben.

Dieweil auch den Stenden/vnd vnderthanen ier
rechthengigen sachen/ vnd Rechtvertignungen halben
nit wenig

Abschied zu Speyer

nit wenig daran gelegen das sich gericht mit Dapfern/
Gelertern/vnd geübten Personen/wie solchs die Ord-
nung weiter aufweist/bezeigt sie. Und aber diejenigen
so ihre Sachen/der besoldungen halben/oder in andere
wege verbessern mögen/von dem Gericht sich an andes-
re ort vnd dinst begeben/vnd die Beysitzer sich der be-
soldung halber/nach gestalt/vnd gelegenheit der teu-
ren zeyt/vnd besorgsamen leuff vnder andern graumi-
nibus/vnd beschwerungen durch Cammerrichter/vnd
sie eingebracht/der halben auch sich beklagt/vnd erhö-
bung derselbigen begeit/Damit dann tauglicher geschäf-
teten Personen so viel meh/vrsachen gegeben/bey diesem
Cammergericht zäuerbarzen/oder nachmals daranzuzü-
rachten. So haben sich ahn stat der Thät für sten/
fürsten/vnd Stende die geordneten Räthe/beuelch has-
ber vnd gesandten verglichen/vnd Entschlossen/Das
auffsezen/Ordnen/vnd wollen wir/das hienfurter
den Beysitzern ihre bestimpte bezalung eines jeden Gil-
dens/so bis her durch Schzehen batzen/oder vier vnd
sechzig Creuzer abgericht/vnd vergnugt von dem ers-
tentag Aprilis des acht vnd fünffzigsten Ibars anzus-
fahen/ein jeder Gilden zu zweyen vnd sebenzig Creuz-
er/gelissert/gereicht/vnd bezalt werden solle.

¶ Als dann in der Visitation des Sechs vnd fünff-
gisten Ibars gehalten/befunden/das dem gewöhnliche
Aude der Cammergerichts Ordnung einverlebt/So
die Personen in ihrer anhemung schweren/ein Appen-
dis/vnd zusaz nachwolgender gessalt zugehan/Nem-
lich mit diesen worten.

Weytter

Im Jar 1557 vffgericht. 7

Weytter ist auch Keyslerlich Mayestat bewelch das
sht Glauden/vnd Schweden iher Keyslerlich Mayes-
tat vnd dem Reych getreute/vnd gehorsam zusein jes-
er Mayestat vnd des Reychs Jurisdiction/so viel ahn
euch treuwlich zier halten/vnd darwieder nit zuthun/
noch zurathen/Sonder wo sich jemandts vndrstunde
darwieder zuhanden/oder furzunhemmen/der oder dies
selbigen mit allem vleis darwon abzuweisen helfen/vn
sunt alles sith vnd zu volziehenen/das euch vermö-
ge der Ordnung gebürt/ohne alle genuede. Und
dann solcher Appendix deromassen geschaffen/ auch so
fürbedeig vnd woll gestelt/das der selbig billich bey
angerecetem Jurament pleyben/vnd gelassen werden
soll/Damit dann dieser zusaz soniel deszo bestendiger
mit andern Inhalt des Juraments den Cammerge-
richts Personen/Wann die angenommen/für gehalten
werden/vnd ein jeder wissen möge/Das dieser anhang
von ihrer Liebd/vnd Keyslerliche Mayestat/vnd vns/
auch gemeinen Stenden des Reychs/wie anderer In-
halt der Cammergerichts Ordnung Approbirt/anges-
nhomen/verglichen vnd beschlossen/So soll dieser Ap-
pendix gemeltem Jurament Abdruck/vnd zugesetzt/ auch
hinfüro den Personen so ahn das Cammergericht anges-
nhomen für gehalten werden.

¶ Betreffend die anregung bey dem Titul in der
Cattiergerichts Ordnung/das von wegen vberfartung
des

Abschied zu Speyer

des Keyserlichen Landtfriedens ahm Cammergericht
gefagt werden möge/it. Über dielegten. C. Anfahendt/
vnd so also an unferm Cammergericht Titulo VIII. In
dem andern theyl der Cammergerichts Ordnung ges
scheiden/das den selbigen einuerleibten sellen noch zu so
viel mehr erlenterung vnd verpessering zugethan wer
den solt. Nemlich da in solchen sellen ssen Gelt Peen
geklagt/das des beklagten Erben/dieser gelt Peen hal
ben mit weniger/ als von wegen der beschedigungen zü
rechten zu schen/auch schuldig sein solten/staturen/se
zen/vn Orden wir/das jedesmalz da sich diese sell zä
tragen/vn auß eyn Geltpeen gefagt/ Cammergerich
ter/vnd Beysiger vermöge des Landtfriedens/Cam
mergerichts Ordnung vnd der gemeinen geschriebenen
Rechten/ was gegen den Erben zu erkennen/sprechen/
vnd erkennen sollen.

G Wiewolferrett inhalt des Tittuls/ von Revision
vnd bestichtigung der acten / Tit. Lij. im dritten theyl
der Cammergerichts Ordnung bedecklich / wie es in
denselbigen sellen der Revision vnd Syndicats gehal
ten werden soll/ verschung bescheinhen. Diefowemig
ger aber nit/dieweyl sich begeben/das etliche Unruhi
ge Personen/sich der Revision/vnd Syndicats ange
maßt/dieselbigen bey unferm Neuen dem Erzbischoffen
zu Meyn vermögeder Ordnung aufschreiben lassen/
vnd künftiglich andere desgleichen begern/ vnd aber
zu zeyt der Visitacion/da solch Revision/vnd Syndi
cat zutractiren von ihrem vorhaben / vmer warnter
ding abgestanden/ dar durch die Visitatores/ auch die
ihenigen Beysiger/so zu zeyt der gesprochenen vertheyl
bey

Imiar 1557 pffgericht. 8

bey dem Gericht gewesen/ Aber von ihren Diensten ab
kommen/zuersehen/in vergeblichen Kosten/Mühe/
vnd Arbeit gefürt/ Vnd ob wol berüdt Revision / vnd
Syndicat den Partbeyen mit abzuscheiden. Aber
gleichwohl diesem müttwilligen vorhaben zubeggegnen.
Sezen / ordnen / vnd wollen wir/das die ordnung von
ter vorgemelettem Titul / in dem das nicht mehr damit
zwen Monat/ vor Prima Maij zu jederzeit unferm Ne
uen dem Erzbischoffen/ vnd Churfürst zu Meyn
von wegen des Aufschreibens bestumpt/ zuenden / vnd
die zeyt um diesen fällen biß auff drey Monat zuerstred
cken sey. Und dan so eyner/oder mehr von der an
geschriebenen Revision , oder Syndicat abstehn / vnd
die nicht prosequiren/oder volinziehen wöhlen/ vnd sol
lisch Sechs Wochen vor der Visitacion, darin die Re
vision , oder Syndicat jren fürgang erlangen solten / zur
Meynischen Tanzley zuerkennen geben/ den beschrie
benen Visitatoribus, auch Cammerrichtern vnd Beysig
ern widerumb abzuschreiben haben/ vnd damit dan
Unkosten des auf vnd Abfahrtens/ vnd was sonst
außgangen sein möchte/ als baldrauch erlegen/ weis
chen der/oder deselbigen Abfünder auf diese fall züver
legen/ vnd zuerstatte schuldig sein/ der/ oder dieselben
Abfünder sollen alß dann keiner straff vnderwissen
sein/Sonder der fürgenommen Revision , oder Syndi
cat ohne nachtheyl mögen abstehn.

T Im fall aber die Abkündung vor abgesetzten
Sechs Wochen mit geschehe/vnd dan derjenigen/so die
Revision , oder Syndicat begern müttwillig fürnes
men/ gespürt würdt/ Dieselben sollen als dan gebütlis
cher

Abschiedt zu Speyer

cher weise nach gelegenheit der Personen / vnd Sachen / auch fürgenommener Reuision , oder Syndicats aufermessender Commissarien vñ Visitatorn gestrafft werden.

¶ Zu dem auch die Expensas / so derowegen aussgangen / sem möchten abrichten / vnd bezahlen . Sonst soll dieser Titul / wie der in der ernewerten Ordnung gesetz seines inhalts stehen vnd bleiben /

¶ Wir ordnen / vnd wöllen auch das dem § . In der Cammergerichts Ordnung anfahdet . Item / Es sollen die Allesores die Acta &c . Titul . XIII . von der Beyssiger Ampt im Raht . Im ersten Theyl zu ende wie folgt / zugezeigt werde . Und vber das jhre Diener beaudigen / das dieselbigen sie jhre Herin / als Reuisten nicht vermelden / Und wo sie für sich selbst / vnd etwan ungesetzlich die heymlicheit der Gerichts Acten / oder des Gerichts ersüden / dasselbig zuverschweigen / vnd nicht zuooffnenaren ,

¶ Dieweil auch zuerörterung der Rechtthengigen Sachen nicht ein geringer verzug dadurch entstans den in dem die Beyssiger / soetlich viel Sachen zures serin

Im jar 1557 vffgericht .

serirn haben / vnd dieselbigen zu reserirn gefast seindt / ihre zu zeiten iher gelegenheit nach iher Dienst aussagen / vnd also die Sachen vnterstet bleiben / vnd den andern bleibenden Allessoribus von newem aufgetheilt werden / Dadurch dan mit allem mercklicher und nachtheiliger verzugk / vnd verhinderung der Sachen / vnd Partheyen / sonder auch doppelte müh vnd arbeit ers folgt / So segen / ordnen / vnd wöllen wir / das die ab kommende Beyssiger jeder zeit nach auffkündung iher Beyssiger Stende als baldes dem Cammerrichter die Sachen / die sie gelesen vnd zu reserirn vrbürtlich anzeigen / vnd das der Cammerrichter jeder zeit nach gefast und gelegenheit derselben Sachen darüber bescheidt gebe / welche Sachen / vnd in was ordnung dieselbigen zu reserirn / fürzunemmen / doch der gefast / das der abkommen Beyssiger alle Acta / die er hinder ihm hat / vnd auch gelesen / ersehen / studiert / in denen er ad referendum / vnd correferendum gefast / vor seinem Abscheiden von dem Gericht erledige / Das auch Cammerrichter vnd Beyssiger in dem solche bescheidenheit halten / damit der ab kommend nicht eben in einem Raht alle Acta / sonder nach gelegenheit in andern Rethen zureserit / zugesassen werden möge .

¶ Nach dem sich nun dann auch befunden / das durch absentzung / vnd lang ausfendleben der Cammerrichter / Präsidenten , Allessoren , Verwalter / Aduocaten , Procuratoren , vnd anderer Cammergerichts Personen von dem Gericht / die Sachen bis hero mercklich verhindert worden / So solle hinsüter den selben über Sechs wochen inclusiveris im ganzen Jahr hinweggezichet

Abschiedt zu Speyer

gztzien nicht gebüren / noch erlaubt/ oder zugelassen werden/ Es waren dan solche Ehehaftten vnd vnuers meydentliche vrsachen / vnd noturstt vorhanden/ das einem auf ermessung Cammerrichter / vnd Beyssiger lenger aufzubleiben vergonstigt würde/ vnd soll doch demselben sein Besoldung der zeit so er über Sechs wochen würde aufzubleiben/ abgezogen/ Aber dem andern/ so ohn erlaubnuß über die Sechs wochen aufzubleiben/ sollte nicht allein jre Besoldung abgezogen/ sonder auch dieselbig nach ermessung Cammerrichters / vnd Beyssigers gestrafft werden.

¶ Und sollen die Assessores in der Vacanz alle wochen drey tage / wie von alter auch beschieden den Rathersuchen/ vnd die geschefft desselben vertrauten.

¶ Und wiewol inn der Cammergerichts Ordnun/ Titul.X. von des Cammerrichters Amt im Rath/ g. So soll auch sonst der Cammerrichter nicht gesetzten/ ic. In dem Ersten theil der Cammergerichts Ordnung / das die Sachen in ganzem vollem Rath aller Beyssiger/ Es erforderets dan die hohenoturstt/ nicht zuberathschlagen/ verschen.

¶ Jedoch so sollen hiensfür/ wie bishero die Advocaten/ vnd Procuratores in gemeinem Rath / doch aussers

Amtar 1557 vffgericht. 10

aufferhalb der gewontlichen Rabestunden / wie das den Cammerrichter jederzeit für gut vnd rathsam ansessen würdet/ angenomen / vnd darunter alle Beyssiger gehör werden / So viel aber annehmung der Boten betrifft / sollen die durch Cammerrichter / oder Presidenten sampt etlichen auf den Beyssigern / auch in beywesen des Verwalters angenommen werden:

¶ Wir ordnen / vnd wollen ferter das mit der Disposition under dem XXXIX. Titul, von den Notarien/ ic. Im Ersten theyl hinfürter auch gehalten werden wo die/ wo etliche Notarii / so dem Cammergericht nicht beywohnen ihre Documenta Legalitatis in die Cangley schicken/ vnd dieselben durch den Cammerrichter zweien Beyssiger / vnd den Verwalter genüggam befunden würden / So solles ohne ferterne Suppliceten/ oder Erkanntus der andern Beyssiger dabey gelassen werden.

¶ Weiter bey dem g. Und wo über solch's ob gemelte Stende/ oder Kreys/ ic. Titulo Quarto im Ersten theyl / davon der Präsentation ex officio geordnet/ Sezen vnd wollen wir / das defwegem der beyder Religion halben vermöge des Augspurgischen im fünff vnn fünfzigsten Jahr aufgerichteten Abschiedt / kein vnderschiedt gehalten werden soll.

C iij Wiewol

Abschiedt zu Speyer

¶ Wiewol dan inn der Visitation des Keyserlich Cammergerichts im fünffzigsten Jar gehalten/ vñ auch inn nachfolgendem Keych's Abschiede zu Augspurg im Ein vnd fünffzigsten Jahr außgericht / Constatirt worden/dieses inhals / wo Supplicationes einkommen würden/darin das gesetzl/vnd schiedlich begern/ nit auf den fürbachtene Narratio von rechts wegen folgen möchte/doch z ende der selben Clauſula ſalutaris mit solchen/vnd der gleichen worten / wi daselbst vermeldet/ angehengt würde / Das als dan Cammerrichter/ vnd Beysitzer / vngeschefen / das die in ſpecie gethöne beges tem nicht formlich/noch ſchließlich/ auf die fürbachte Narrata erkennen ſollen/was darauß von rechts wege zu erkennen ſich gebürt/ vnd der Supplicant in ſpecie hette bitten ſollen/oder mögen/ vnd dieſe Clauſula in der nach gehenden delfbigen Ein vnd fünffzigsten Jars VIII. tation, widerumb außgehaben / Aber jegund auf den Acten der Visitation des Sechſ vnd fünffzigsten Jars abermals in die Berahschlagung eingefallen/ vnd bewogen / das beruſt Clauſula auf ethlichen beweglichen vrsachen Justitiatuſen / vñnd zuſetzen. Deto weniger aber nicht/ diewel entgegen ſtatliche/ erhebliche vñd begründete bewegnuffen in dieser berahschlagung auch fürbchter/ ſonderlich vielerbandt vnrichtigkeiten inn den Rethen/ vñnd der Cangley zuvermeiden. So ſegen vñ ordnen wir / das dieſe Clauſula in den Supplicationen nicht ſtatt haben/ Sonder Cammerrichter/ vnd die Beysitzer/ vermöge vñd inhalt der ordnung/ vnd der gemeinen Rechten/ auch nach herkenſen vñd gebrauch des Gerichts ſich in ſolchem gebürlig erzeigen ſollen.

¶ Ferners ſo ſollen allerley vnrichtigkeiten/ vnd verdacht

Amiaſ 1557 vffgericht. ii

verdachzuerhüten hinfürter zwey Brüder/ deren eyner Aſſessor/ der ander Procurator am Keyſerlichen Cammer gericht nicht angenomen werden.

¶ Soniel dann weiter des Keyſerlichen Cammergerichts Cangley Verwalter/ vnd Personen/ ſo der Cangley verwandt/ vñnd zugethou/ als Prothonotarien/ Notarien/ Leſern/ vñnd andere Cangley Personen/ belangt/ Solle hinfürter der Cangley Verwalter inn ſeinem officio von allen Personedes Cammergerichts/ vnd ſonſt meniglich vnuerhindert bleiben/ vnd gelaffen werden/hme auch in den Rath/ vnd in die Cammergerichts Gewebeldejereit z geben vnbetenom ſein. Und ſollen ihm die Notarien/ Leſer/ vñnd andere Cangley Personen gebürlichen gehorsam zuleiſten auß ſein begern ihrer Registratur/ vnd Arbeit halben gebürlichen bericht zurthü / Rede vñnd Antwort zugeber ſchuldig ſein. Auch das der Verwalter ſie die Leſer/ vnd andre Cangley Personen der gebür nach möge/ zü dem/ ſo ſie Amtes halben ſchuldig/ anhalten/ Alles vermöge der Ordnung/ vnd wie herkommen.

¶ Vnd ſoll die Cangley des Keyſerlichen Cammergerichts von uſerem Neuen dem Erzbifchoffen vñ Churfürſten zu Meyn / Als Erzcamztern mit tuiglichen Personen jederzeit nach nothruſt verſehen werden.

¶ Vnd wo hinfürter in der Cangley an delfbem Beamtten/ vnd Diener/ Als nemlich Prothonotarien/ Notarien/

Abschledt zu Speyer

Notarien/Lesern/Secretarien/Ingraffiſte/Copisten/vnd anderer ihrer Personen/oder Ampter halben klag/were/ oder mängel an vnſleyß / oder andren gespäck/würde. So ſollt unſer Neuer der Erzbifchoff vnnnd
Churfürſt zu Maynitz dieſelben mängel/vnd gebrechen/
Als Erzangler des Heiligen Reichs in Germanien
von allen Personen/ ſo der Cangley verwandt/von jenem
inſonderheit bey dem Lydt/ darmit iſt jeder dem
Reyflichen Cammergericht zügerban (denn ſie ers
manet/ vnd bey denselben Handtrew die Warheit zü
ſagen schuldig ſein/ vnd ſagen ſollen) erkündigen laſſen/
vnd vermögeder Ordnung abſchaffen.

¶ Und wo die obgemelte der Cangley verwandte
Personen ſich nach gehabter erkündigung/ vnnnd befins
dung jeer Mängel nicht reſoumiren laſſen/ oder der geſ
ſtalt/das ſie abzuschaffen beſtunden würden. So ſoll
obgemeltem Erzbifchoffen vnd Churfürſten dieſelbig
zubewillben/ oder in andere wege zuſtraffen vnbeno
men ſein/Doch Cammerrichtern/ vnnnd Beyſigern ders
felben jreit mißhandlung nach (wo es dertſelben größte/
vnd wichtigkeit erfordert) vermögeder Ordnung zu
ſtraffen hiemit vorbehalten/Auch der gemeinen general
Visitation, vnnnd ſonſt der Ordnung dardurch nichts be
nomen.

¶ Alſo dan ſich befunden/das etwan die Partheyen
oder Procuratores taxam laborum der Cangley einzus
fordern/ vnd zuverrichten ſich verwidern/ So ſegen/
ordnen

Imiar 1557 vffgericht. 12

vnd ordnen wir/da auß der Partheyen/ oder ſeinen Pro
curatoron anſuchen/vnd begern/vertheil briefe/Proces/
Copyens/ oder anders geſertigt werden/ das die ſen
gen/ſodatumb anſuchen geblan/ Es ſeyen die Procu
ratoron/ oder Principalm ſelbst nachmals dieſelben in der
Cangley nicht liegen laſſen/ ſonder zu redemiren/ vnnnd
zu löſen ſchuldig ſein ſollen.

¶ Gleicher geſtalt/ da die Procuratores pro labo
ribus, vnnnd vmb andere ſchulden der Cangley ſich obli
giert/ ſo ſollen ſie alſo dano verwaigerung die Cang
ley jederzeit der halben/endtrichen/ vñ zu frieden ſteſſ
len/ vnd die Cangley auß die Partheyen ſolcher ſchulde
halben mit ferren verweſen/Auch durch Cammerrichter/
vñ Beyſiger auß des Einnehmers anſuchen/darzu ernſtſ
lich angehalten werden.

¶ Und nach dem die Taxite labores, Derowegen
die Partheyen vermögeder ordnung ſich mit der Cang
ley vertragen ſollen / über allen fürgewendeten ſleyß
von ihnen den Partheyen oder jhren Procuratoron beſ
ſchwerlich zubekommen/vnd einzubürgungen. Nicht deſto
weniger aber recht vnd billich/ das der Cangley iſt ge
bürnſt/ von wegen gehabter Nähe vnnnd arbeit endet
richt werde/ darzu die Procuratores gütē befürderung
wol thün mögen/ ſo ſollen ſie beyjen Lydteſchichten/
damit ſie dem Cammergericht zügerban/ ſolche Taxite
Labores; vnd andere Cangley ſchulden mit allem ernſtſ
lich ſleyß einzumanaſten/ den Partheyen datumb zuschrei
ben/ vnd ſie znerfordern ſchuldig ſein/Was ſie auch eins
D bringen/

Abschiedt zu Speyer

bringen / sollen sie vnuerzuglich in die Cangley liffen / vnd dan jedefmal / van sie durch den Verwalter / oder Einnehmer der Cangley ersucht / jres fürgewendten fleiß glaubwürdig anzeigen / vnd bericht darthän / Wo sie aber solches zuthän sich verwaigerten . Sollen sie durch Cammerurichter / vnd Bysiger ihrem ermessen nach gestrafft werden.

G Im fall aber durch obgesetzten wege die Taxa der Cangley Arbeit nicht eingebacht werden möchte / vnd sich ziträgen würdt / das ein Aduocat vnd Procurator von wegen seines Salarij / oder Besoldung / so ihm ein Parthey / deren er gedient / schuldig were / ein Monitorium aufzuhängen würde / vñ auf derselbigen Partheyen der Cangley auch noch schulden auftünden / Es were Prolaboribus / oder sunst . So sollen solche der Cangley schulden demselben Monitorio auch mit einuerleib / vnd durch die Procurator rechtlich / sampt / vnd mit jen Salarij eingebacht werden .

G Darüber der Cangley ire Labores / oder andere schulden auf syner Partheyen auftünden / vnd der Procurator so derselben Partheyen gedient nicht noch hette Monitoria auf gehn zu lassen / darmit dannach der Cangley dasjenig so je gedürt / auch endricht / vnd sie bey ihren gesellen gehandhabt werde . So soll alß an der Keyserlich Chammergerichte Procurator / fiscal durch gebährliche Monitoria / vnd Proces solche der Cangley auftständige schulden / einzubürgen schuldig sein .

Nach

Im Jar 1557 Vffgericht. 13

G Nach dem auch fürbracht / wie sich kurz veschienet zeit begeben / das etlich Cangley Personen inn gleichem Emptern / jhre Dienst einsmals miteinander aussgesagte / vnd abkommen / darauf erfolgt / Dieweil man nicht gleich als baldt andere geschickte Personen bekommen mögen . Zu dem auch die ahn kommende der Sachen noch vnerfarn / das sich erwähn verhindrliche mängel / inn den Berhen / Audiengen vnd Cangley erzeugt / darauf auch klagen entstanden . Solchen mängeln hinfürz zu begegnen . So sezen / ordnen / vnd wöllen wir / das die Cangley Personen / Als Verwalter / Prothonotarien / Notarien / vnd Lefer ihre Dienst eyn halb Jar zuvor auftinden sollen / Endgegen / da sie heher Dienst zu verlassen / soll jnen auch gleichheit zu erhalten / ein halb Jar zuvor auftgekündigt werden .

G Vn dieweil etliche Empter der Cangley deromas sen geschaffen / so in einem Amt zwe Personen / vff eins mal re dienst vff kunden / vñ nachmals zu einer zeit miteinander gleich adtretten / das de Gericht ein beschwerliche verhinderung darauf wol entstehen möchte . So soll auß den fall inn einem Amt ein Person auftaggen würdt / der ander so in gleichem Amt vor dreyen Monaten nach achtkündigung des Ersten / sein Dienst nicht verlassen / Damit wan der zum ersten verlaubt begert abgestanden / ein anderer new Ankommender in demselbigen Dienst bey dem andern ahnstehen / die gescheft auch des greissen vnd erlernen möge .

G Es soll auch fürter den Cangley Personen durch

D i j den

Abschiedt zu Speyer

den Chammerrichter / mit vorwissen des Verwalters / als dem jedes mals kundlich / ob man der Person / so verlaub begert derselbigen zeyt Cangley gescheift halben enderaten möge / erlaubt werden.

¶ Der Keyserlich Fiscal soll auch sein Prothocoll fleißig / vnd in gätere Ordnung halten / Also das in den elstren Sachen zum ersten proceedirt / gleiche gehalten / vnd fayner vor dem andern beschwert werde / vns geacht aller Extraordinari befech / außterhalb vnsfer vnd gemeiner Stende des Keyrchs bewilligung in gesmeynner Keyrchsueramblung aufgängen / so ihm zukommen / oder zukomen möchten / Als auch in die berathschlagung gezogen / das von wegen des Fiscals Proces die Legstatt Monatlich ihm zuer kennen geben solten / was bey ihm in des Keyrchs anlagen / die Stende auß je anschläge erlegt hetten. Aber den Legstatte etwas beschwerlich sein möchte Monatlich solche anzeigen zu thün / So segen vnd stellen wir die anzeigen auß zwei Monat / das also dem fiscal von einer jeden Legstatt / Wes / vnd were bey jhr erlegt / Jährlich Sechs anzeigen ge geschehen sollen. Auf dem fall aber ein Legstat zu bestimpter zeyt kein anzeigen herte. So sollt der fiscal darf halten / das bey derselben Legstatt auß die nechstvor gebende jre anzeigen nichts erlegt were / sich in seinen Processen darnach zürichten.

¶ Und demnach ahn diesem Keyserlichen Cammergericht sich befunden / das etliche Procuratores als lein

Imiae 1557 vffgericht.

14

lein des Procuratores sich vnderziechen / vnd den Partheyen in den Sachen zuaduociren / abschlagen / Vnde wo siue die Partheyen anderer Adouocaten nicht bestellen wöllen in der sachen zu dienen gar weigern / darauf sich dann befindt / das dem Befelch in der Visitation im Ein vnd fünftzigsten Jahr gegeben / bisanhero in diesem Puncten nicht nachgesetzet. So setzen / vnd ordnen wir abermals mit ernstlichem Befelch / das die Procuratores hinsürrer bey ihren Eyden / darmit sie dem Cammergericht zugehan / den Partheyen / von denen sie niehder Procuration / auch zuaduociren ersicht / vnd ungesprochen werden / dasselbig nicht sollen abschlagen / vnd die Partheyen andere Adouocaten zu stelen beschweren / sonder der Sachen des fewener ahnem / auß das sie den Partheyen mit Adouociren / vnd Procuration Kunden beßlich sein / Es were dann das sie solche auf sondern vrsachen durch Cammerrichter / vnd Beyseiter erlassen würden.

¶ Wir setzen / ordnen / vnd wöllen auch / das hinsürrer kein Procurator die Partheyen mit übermäßigen Subordinationibus oder belohnungen beschweren / auch ohne vorwissen der Partheyen / faynem adern Adouocaten die Sach vertrauen / oder befehlen / Sonder ein jeder selbst in denen Sachen die er / darin zuaduociren / angenomen / adouociren sol / oder wo sie je Jungs Doctoris in Sachen gebrauchten würden / das dasselbig mit vorwissen der Partheyen geschehe / vnd das sie zum wenigsten derselben Adouocaten / so sie gebrauchte Producta,

D iiij vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd handlung mit fleyf examiniren/ ersehen/ erwegen/
vnd der oßfalt verfestigen/das eyner mangel/vns
fleyf / oder vrschaunus darin nicht gespürt werden
möge.

G Dergleichen sollen die Procuratores / vnd Advo-
cates den Partheyen jährlich Dienst / oder Wartgelt
zugeben nicht annehmen / noch sie wider jren willen dars
mit beschweren/oder dieselbig von jnen mit Commissio-
nem jnen sonst in den Sachen nicht zudenken / andingen/
viel weniger auch sollen sie andere Pacta de quota Litis
remuneratoria, oder sunst vnzumliche vngewöhnliche/ vnd
beschwerliche Conveniences machen / Sonder sollen/
wo sie sich sunst der billigkeit nach mit der Partheyen
gütten willen (doch ausschäld der obgemachten verbots-
tenen Pacten) nicht vergleichnen konden / mit der Rechts-
terlichen Tat vermöge der Ordnung bewegen lassen /
Vnd wo solds von jnen überdrüttet / So sollen dies
selbige Pacta, Conuentiones , vñ Gedung vntrefftig sein/
die Partheyen nicht binden / vnd darzu die Procurato-
res mit endtsitzung ihres Standts/oder sonst in andere
wege / nach gefaßt / vnd gelegenheit jrer überfassung
gestrafft werden. Vnd sollen die Procuratores / wan
sie jre Arbeit zu tazieren begeren zuvor anzeigen/ was sie
vorhien von den Partheyen entpfangen haben / Da
aber eyner/oder mehr solchs vertreten / der/oder dies
selbigen sollen zum ersten mal zwanzig Gulden / zu der
andern vvertretung vierzig Gulden / straff geben/
die jhnen auch vnmachlich abzunemen / Aber für die
dritte vvertretung sollen sie jrer Stende priuirt / vnd
entsezt werden.

Vnd

Imiar 1557 vffgericht. 15

G Vnd wan etwan zwey herßhaftten / die sich
eines Procuratores ihm Chambergericht gebrauchen/
Sachen gegen einander hetzen/oder detemmen / So soll
derselbig Procurator ohne vorwissen / vnd verwilis-
gung seines Principals keinem andern Procuratorn/
oder Advoaten solche Sachen zustellen.

G Wo auch von dem Cammerrichter / wie obsteht
(nemlich Sechs wochen im Jar Inclusis feris, vnd nicht
darüber) den Procuratoribus erlaubt würde / Der oß-
genannten Substitutiis von ißten / So sollen sie jhren
Substitutiis gnügsamen bericht thün/ vnd ohne sol-
chen gnügsamen bericht sol sich kein anderer Substitut
lassen / auf des vnuötzig Submissiones verhütet wer-
den / bey straff der Ordnung.

G Zu dem sollen Advoaten / vnd Procuratores
des Keystlichen Cammergerichts / wo sie verlaub bey
dem Cammerrichter über felde züverzeißen bitten wöl-
len / dasselbig vermöge der Ordnung persönlich thün.
Wo sie aber in der Statt blieben / dasselbig in zusallens
der notwendig durch andre zu thün macht haben.

G Über den Dreyßigsten Tittel in dem Bersten
theil der Ordnung / von der zweyer Lefer Aempt / also
gestellt / Die zweyn Lefer sollen den Notarys in Compli-
zung der Acten verholffen sein / Declaritien / vnd
erklären

Abschiedt zu Speyer

erklären wir folgents i[n]halts zuzeten. Die zwe[n] Lesser sollen wan si mit iher ordentlichen arbeit in den Gesweiben fertig / oder sonst nicht notwendig zähn haben / den Notarien in Complirung der Acten inn der Cangley verholffen sein / Auch fleissig acht haben / das kein andere Sachen inn die Cangley gegeben werden / dan darin Complirens von nötten.

Nach dem dan weithet des Fiscals halben inn den Visitationen fückomen / ob wol zwe[n] Deputaten zu seinen Sachen i[n]halt der Ordnung im zugeordnet / So befindt sich doch / das die bescheidet Indifferenter referirt werden / da auf andern Sachen verhindern entstebe / das auch je zu zeitten die gedachten Deputaten auf den ordentlichen Relationen zu ververtigung der Fiscalschen Bescheidt erforderl / vnd der wegen dieselbigen Relationen impedit werden. Derohalb so ordnen / vnd wollen wir / das hinsüro zu den jetztigen zweyen noch zwei Personen / dergestalt zugeordnet werden / das diese selben außterhalb der diffinuiten sonst alle anders interlocutorien im Fiscalschen Sachen / doch extra ordinem / wie von alter herkommen durch dieſe vier allen begrifſen / vnd der gemeyn Rath darmit nicht befchwerde / oder auch die ordentlich Relation hiedurch verhindert / sonder also eyne neben dem andern gefürdet / vnd das in eim jeden halben Jar eyner der alten / vnd eyner der neuen Deputierten abtreten / vnd zwe[n] andere neuen abn der selben stat geordnet / auß das also durch solche Abwechſlung der Personen / ein jeder Beſiguer der Fiscalschen Sachen / vnd Proces bericht entspanen / vñ nicht allein zuwider darmit beladen werden.

Als

Imiar 1557 vffgerichtc. 16

Als dan der Advocaten / vnd Procuratoren habsen auf vieler Anzeig in den Visitationen fürkommen / Wie etlich vieljahr Partheyen Sachen vertragen werden / Aber durch sie die Procuratores solches bis hero Cammerrichtern vnd Beſigern nicht angezeigt worden. Dieweil aber jetzt ermeite Cammerrichter / vnd Beſiguer solcher verträg nicht verſtendigt / So werden nicht destoweniger in selbigen Sachen vrbey gefaßt / auch etwa vergeblich aufgesprochen / Das durch das Gericht verkleinert / die Ortheyler vñ Cangley vergeblich bemühet / vnd andere rechthengige Sachen verhindert / vnd aufgehalten werden. So sezen / ordnen / vnd wollen wir / das dem Articul vnder dem Titul / Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz gehandlet werden soll / Parte teria. Item / Wan die Procuratores anzeigen wöllten /z. Darin von beschloßnen Sachen kein meldung besicht / volgender i[n]halt zugesetz / vnd gehalten werde. Es soll auch gleichfalls ein jeder Procurator seiner Partheyen beschloßne Sachen / so vertragen Cammerrichter vnd Beſigern anzeigen. Wo aber ezner / oder mehr solches vnderließen / Der / oder dieselben sollendurch Cammerrichter vnd Beſiguer ihrem ermessen nach geſtrafft werden.

Wiewol auch weiter in der berahschlagung fürbracht / ob gleich etwa Prima Dilatio vermöge der Ordnung hinc bewilligt / vnd zugelassen / das nicht destoweniger den Advocaten vnd Procuratoren kein Commisſione ferrern sonderlichen gerichtlichen besicht erfolge /

Abschiedt zu Speyer

erfolge/Dardurch die Sachen nicht wenig verlengert/
Vnd man sich hierüber erinnert/das gleichwol bey vso
eigen zeyten abn dem Cammer gericht kein auftrocken/
lich Decret jedefinalis in diesen fällen ergangen/sonder
als der Richter darzu geschwiegen/für erkandt gehal-
ten. Dieweil aber dieser Articul also angezogen/
vnd das Sachen nun mehr an diesem Gericht dahin ges-
stelt/das in dem der Commissarien Jurisdiction zufun-
diren/gerichtliche bescheit ergehen sollen. Darmit
dan hiedurch den Sachen/oder Partheyen kein nach-
theiliger Verzug entstehe. So sol in solchem/wan/
wie angeregt Hinc inde prima Dilatio , auch die Com-
missari/vnd Commission bewilligt/vnd zugelassen/der
Richter In continent, vnd gleich als baldt mündlichen
Bescheit/vngesetzlich mit den worten/Ist erkant/Dar-
über ergehen lassen.

Ferter haben vnser Commissarien/der geord-
neten Thürfürsten/fürsten/vnd Stende/Reich/Bes-
selhaber/vnd Gesandten vber hier oben berahschlag-
te Articul/der Relationen/Abschiedts/vnd andern sich
auch des Memorial Zettels / so von dem Augspurgis-
chen Reichstag des Fünff vnd fünfzigsten Jars ges-
halten/hekommen/ erinnert denselbigen auch veermöge
der Regenspurgischen Commission in Traktion nemen
wollen/Dieweil aber gleich als bald in der berahschla-
gung ingefallē/das die wichtigsten Articul dieses Me-
morial Zettels / Auch in den Grauaminibus so in der Vi-
scitation des Sechſ vnd fünfzigsten Jars einkommen
begriffen/vnd daselb weitleufftiger aufgeführt/dar-
auf

Im jar 1557 vffgericht. 17

auff auch des Cammergerichts / vnd der Beysiger be-
gerter/vn befoltbener Bericht erfolgt/Vnd bewogen/
das eins/ohn das ander nicht süglich könnte/oder möch-
te erledigt werden, Vnd aber diese Grauamina
sampt ihrem Bericht auff den Reichstag gen Regens-
purg nicht kommen/vnd gemeine Stende dereninhalt
wissens nicht haben/Derhalben jnen bedenklich einges-
fallen/in ein solch Werk/das meniglich im Reich durch
auf/hohen/mittels / vnd niedern Standes betrifft/
ohne vorwissen gemeiner Stende sich einzulassen/Vnd
dan diese Grauamina , Neben dem bericht aller erst in je
versammlung / zu Speyer abgeschrieben/vnd sie die
Rechte diese an jr Herrschaften zu ruck geschickt. Dar-
auf aber von ihre weitleufftigkeit wegen / als die in
eil nicht berahschlagt werden mögen / sie nicht alle be-
sel endtfangen/vnd jhnen beßwerlich ohne befelch/
Darüber sich in die berahschlagung zugegeben/Vnd
also auf vñmerwendlicher erheischender notturfe
dismals beräten Memorial Zettel mit den Grauaminib-
us zuberahschlagen eingestelt. Derowegen so wöls-
len wir dieses Werk / so gemeinen Stenden zum theyl
noch vnbefant/Sie aber alle sampt / vnd sonder belans-
gen thät auff einer künfseigen Reichs versammlung pros-
poniren / vns fürtraget lassen / damit die Stende dar-
über ihr gelegenheit als dan ferter haben zu bedenk en.
Jedoch sollen milter zeyt Cammerrichter / vnd Beysig-
er ihrem gegebenen Bericht / vnd darin gethonem er-
bieten / sich in fürfallenden Sachen jederzeit gemef er-
zeigen vnd halten.

Obgesetzte Articul/Constitutionen/Ordnun-
gen

Abschiedt zu Speyer

gen vnd Satzungen / Sollen Cammerrichter vnd Beysitzer / auch andere Cammergerichts Personen/ so zuel ein jeden diese belangen/ oder berichten bey ihren Eyden vnd pflichten/damit sie der Keyserlichen Maiestat/ vñferm lieben Brüder vnd Herzen/vnd dem Cammergericht zugethan/hicmit befolhen vñ eingebunden sein/ sich diesem in al wege gemet zu erzeigen. Zu dem auch den gerichtliche Proces zu befürderung der Partheyen Sachen. Dergleichen die Cammergerichts Ordnung hievor zu Augspurg im Fünf vnd fünftzigsten Jar revidirt/ mit sompt daselbst damals aufgerichtet/ vnd angenommenem Reichs Abschiedt in allen ihren Puncten/vnd Articulis auch festiglich halten vnd nachzeigen / Und wo künftiglich daran mangel erscheinen wurdet / Derohalb jederzeit gebürdet einschreibens haben.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrieben steht/ vnd die Keyserlich Maiestat/ vnsern lieben Brüdern vnd Herrn / vnd vns anwürt/Gededen vnd versprechen wir bey vnsern Königlichen Würden vnd worten/stet/west/vnverbrüchlich/ vnd aufrechrig zu halten/ vnd zuwölzien dem gestracks/ vnd vngewisert nachzukommen / vnd zugeleben/vnd dar wider nichts fürzunemen / vnd zuhandlen/oder auf gehn zu lassen/noch jemandts andert von vnsert wegen zuhün geskarren/sonder alle geserd. Def zu Urkundt haben wir vnsrer Königlich Insigel ahn diesen Abscheidt chün henccken.

Vnd

Imiar 1557 vffgericht. 18

Ond wir der Churfürsten / Fürsten / Prelaten/ Grassen vnd Herrn / Auch des Heiligen Römischen Reichs frey vnd Reiche Statt/Rechte / Beselchhaber / vnnro Gesandten hernach benant. Bekennen auch öffentlich ahnstat vnsere gnedigsten / gnedigen Herrn/vnd Obern/Auch gemeyner Stende des Heiligen Reichs/mit diesem Abschiedt/Das alle/vñ jede ob geschriebene Puncten vnd Articul mit vnserm güttien wisen/willen/vnd Rahr für genommen/vnd beschlossen sein/willigen auch dieselbigen alle sampt / vnd sonderlich ahn stat vnsrer Herrschafften/ Obern vnd gemeyner Stende des heiligen Reichs / als dazü abgesetzte Beselchhaber hicmit / vnd inn Krafft des Abschieds / Welche auch als in krafft obgedachte Regenspurgische Reichs Abschieds gemeinlich beschlossene Articul/Constitutionen / vnd Satzungen von gemeinen Stenden des heiligen Reichs / wahr / stet / fest / aufrechrig / vnd vnuerbrochen gehalten/vnd volnzogen werden sollen/sonder geserd.

Vnd seind diese hernach geschrieben wir der Königlichen Maiestat Commissarien / vnd der Churfürsten/Fürsten/ vnd Stende Rechte Beselchhaber / vnd Gesandten.

Hans Philips Schade von Mittel Bibra
zu Warthausen/Ritter/Cammerer. Johan Ulrich
Eij Zasius/

Abschiedt zu Speyer

Satius / vnd Christoff Mellinger Doctores / alle drey
Königlicher Mayr, Rechte / vnd Commissarien.

Von wegen.

¶ Daniel Erzbischoffen zu Meynz / des Heyligen
Romischen Reichs durch Germanien Erzkanzler
vnd Thürfürsten / Marquart von Hastein /
Dhombcolaster zu Speyer vñ Dhomberg zu Meynz /
Christoff Marthias der Rechten Licentiat / Cangler /
vnd Peter Echter zu Nespelbron Amtman zu Prots
selden.

¶ Johansen Erwölkten / vnd besittigten zü
Erzbischoffen zu Tryer / des Heyligen Romischen
Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelat
Erzcanzler / vnd Thürfürsten / Bartholomens Laa
tonus der Rechten Doctor / Heinrich von Büchel Li
cenciat / vnd Schultheiß zu Tryer / vnd Philips von
Nassau.

¶ Anthomien Erwölkten Erzbischoffen zu Cola
lendes Heiligen Romischen Reichs durch Italien Erza
canzler / vnd Thürfürsten / Herzogen zu Westphalen /
vnd Engern / Peter Sonn / Sancti Calli Kirchen zu Bon
Dechant / Licentiat / vnd Michel Glaser der Rechten
Doctor.

¶ Otheimrichs Pfalzgraffen bey Rheyne / des heis
lichen Romischen Reichs Erztreuß / vnd Thürfür
sten /

Im Jahr 1557 vffgericht.

¶ Herzogen in Niedern vnd Obern Beyern / ic.
Erasmus von Denning / Hoffrichter / Wolff Wams
molt von Umbstadt / Christoff Prob von Alzey / Se
bastian Huglin / Philips Heylof / vnd Sebastian
Meissner / alle vier der Rechten Doctores.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen / des heyligen
Romischen Reichs Erzmarschalchen / vnd Thürfür
sten / Landgraffen in Hessen / vnd Margraff zu
Meichsen / ic. Johan Schneidenwein der Rechten
Doctor.

¶ Joachimen Margraffen zu Brandenburg / des
heyligen Romischen Reichs Erzcammerer vñ Chüs
fürsten / zu Stettin / Pomeran / der Cassuben / Wenden /
vnd in Schlesien / zu Leissen / Herzogen / Burggraffen
zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Augen / Thimotheus
Jung der Rechten Doctor.

¶ Von wegen / vnd ahn stat aller
Geistlichen Fürsten / vnd fürstlich
sich selbst.

¶ Rudolffen Bischoffen zu Speyer / vnd Probs
ten zu Weissenburg / Werner Koch der Rechten
Doctor / Cangler.

¶ Erasmus Bischoffen zu Straßburg vñ Land
graffen in Elsaß / Christoff Welsinger Doctor Cang
ler / vnd Kilian Günther der Rechten Licentiat.

E iii Otto

Abschiedt zu Speyer

¶ Otto der heyligen Römischen Kirchen / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg / Probsten vnd Herren zu Ellwangen / Hieronymus Möser der Rechten Doctor / vnd Cangler zu Ellwangen.

An stat vnd von wegen
Von wegen / vnd ahn stat aller
weilichen Fürsten / vnd für
sich selbst.

¶ Albrechts Pfalzgraffen bey Rheyn / Herzogen
in Obern vnd Niedern Beyern / Jacob Kübel der Rechte
ten Doctor / vnd Cangler zu Landfshärt.

¶ Wilhelmus Herzogen zu Gülich / Cleve vnd
Berge / Graffen zu der Marck / vnd Rauensberg / Herz
zu Rauenstein / c. Wilhelm Wissel der Rechte Doctor.

¶ Christoffen Herzogen zu Württemberg / vnd zu
Teck / Graffen zu Ulmpeigart / c. Seuerin von Ulm
senbach / vnd Niclas von Darenbuler / der Rechte
Doctor.

An stat / vnd von wegen
der Prelaten.

¶ Gerwits Apts der Gottshäuser / Weingarten
vnd Ochsenhausen. Andreas Nasius Probst zu Sanct
Cunibert zu Köln / vnd Dhomher zu Utrecht.

An

Im Jar 1557 vffgericht.

20

An stat vnd von wegen
An stat vnd von wegen
der Graffen vnd Herren.

¶ Friderichen Graffen zu Fürstenberg / Wer-
denberg / vnd Heyligenberg / Landgraffen in Bar /
Herren zu Hauen im Kunzerthal / vnd Ritter des Guls
den flics / Johan Rudolff EHINGER / der Rechte
Doctor.

An stat / vnd von wegen
der Frey vnd Reichsfärt.

¶ Statt Speyer / Friderich Mewerer / Bur-
germeister.

¶ Statt Nürnberg / Christoff Bogler / Doctor.

¶ Ef zu Vckme / ahn stat / vnd von wegen
der Churfürsten / Haben wir Marquart von
Hastein / Dhomcolaster zu Speyer / vnd
Dhumher zu Meyn / vnd Christoff Prob von
Alzen / Doctor / Alter Cangler / Meynzische / vnd
Pfalzgrässiche verordnete / vnd Rehte vor vns / vnd
Andere Churfürstliche Rehte / vnd Beselchhaber / An
stat / vnd von wegen der Geyslichen vnd Weltlichen
Fürsten. Werner Koch / vnd Jacob Kübel / beide
Doctores / vnd Canglere / Als Speyerische / vnd Beye-
rische Rehte / vnd Beselchhaber / vor vns / vñ der andern
geordneter Geyslicher vnd Weltlicher Fürsten Rehte /
vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd Beselchhaber. Ahn stat/vnnd vñ wegen der
Prelaten vnd Geaffen/ Andreas Nasius /des Apts zu
Weingarten/ ic. Johan Rudolff Ebinge Doctor/
Friderich Graffen zu Fürstenberg/ ic. Rechte. An stat/
vnd von wegen der Frey vn Reychs Statt/des Statt
Speyer / Friderich Newerer Bürgermeister / für
mich /vnd der Statt Nüenbergs Gefandten vnserre Ins
sigel abßt dieſen Abſchiedt thun henccken. Der ges
den ist vnser König Ferdinand / vñnd des Heiligen
Reychs Statt Speyer den Sechzehenden tag Augus
tii / Nach Christi vnseris lieben Herrn Geburt im
Fünftzehnbundt / vñnd im Sieben vnd fünfft
gigsten Jar/Vnserer Reych des Römischen/
im Sieben vnd zwanzigsten/Vnd
der andern im Ein vñnd
dreißigsten:



F E R D I N A N D U S.

Ia. Jonas Da
vise Cangler.
23124.

H. 185661.